

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 317/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Gedalia (fr. Theodor) B [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] Straße in H [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Hiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 4. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

S C H L U S S

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Einen Rechtsatz des Inhalts, daß der Entscheider, dem das Gericht folgen will, Gelegenheit gehabt haben muß, sich mit den Gegengutachten, insbesondere aber mit einem vom Gericht selbst eingeholten späteren Obergutachten, auseinanderzusetzen, hat der Senat in den vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen RzW 1962, 425 Nr. 30 und 1964,

474 Nr. 43 nicht ausgesprochen. Die Frage, welchen Gutachten der Vortrag zu Geben ist, liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Der Richter hat auch selbst darüber zu entscheiden, ob ihm ein Gutachten eine ausreichende Grundlage für seine

berurteilungsbildung gibt. Hier hat das Berufungsgericht seine Auffassung, daß es sich dem zuletzt eingeholten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrNG geschützt.

Übergutachten des Sachverständigen Dr. Feyer nicht angeschlossen kann, eingehend begründet. Es hat daher der Entscheidung des früher erstattete Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik in Frankfurt zugrunde gelegt und dabei auch festgestellt, daß die Angriffe des Klägers und des Privatgutachters Dr. Klum gegen dieses Gutachten, soweit sie sich auf das diesem Gutachten zugrunde liegende Maß der dem Kläger aufgetragenen Arbeit beziehen, durch die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Feyer widerlegt sind. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß mit Rücksicht hierauf das Berufungsgericht das Universitätsgutachten nunmehr als ausreichend erachtet hat. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht auch nicht gegen das Senatsurteil Nr. 1962, 309 Nr. 20 verstoßen. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß der Richter, wenn ihm die Darlegungen der ärztlichen Sachverständigen nur Zusammenhangsfrage nicht genügen, das persönliche Erscheinen der Sachverständigen oder eine Ergänzung des Gutachtens anordnen muß. Dies kann aber dann nicht gelten, wenn dem Gericht neben dem als nicht ausreichend erachteten Gutachten ein anderes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Zusammenhangsfrage vorliegt und das Gericht dieses Gutachten als für seine Beurteilungsbildung ausreichend erachtet. Die Frage, ob die in dem Ersuchenreifeben an den Sachverständigen vom 5. November 1965 (GA 31. 167, 169) zur Frankfurtergeschichte gemachten Angaben als

ausreichend anzuzeigen sind, betrifft den konkreten Einzelfall und ermangelt einer darüber hinausgehenden Bedeutung.

Im übrigen könnte die Revision wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift nur zugelassen werden, wenn der Verstoß darauf beruht, daß das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist, und wenn das Urteil des Oberlandesgerichts hierauf beruht (Senatsbeschluss Rs# 1967, 281 Nr. 33). Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Anscher

Dr. Graf